

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) und Ivo Koller (BDP, Uster)

Betreffend Beidseitige Anwendung des GSG

Das Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351) wird wie folgt geändert:

- §3 ¹ [unverändert]
² Die Polizei kann
a. [unverändert]
b. [unverändert]
c. [unverändert]
d. der gefährdeten Person verbieten, mit der gefährdenden und dieser nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.
³ [unverändert]
⁴ Abs. 3 ist bei Kontaktverboten, welche die gefährdeten Personen betreffen, analog anzuwenden.

244/2017

Michael Biber
Benedikt Hoffmann
Ivo Koller

Begründung:

Seit dem Jahr 2007 kennt der Kanton Zürich das GSG. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind. Namentlich Personen, welche in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet werden, können durch Anwendung des GSG geschützt werden. So kann die Polizei eine Wegweisung, ein Rayonverbot und ein Kontaktverbot für 14 Tage gegen gefährdende Personen aussprechen.

Um ein leichtfertiges oder gar missbräuchliches Einleiten eines GSG-Verfahrens zu verhindern, soll die Polizei nicht nur gefährdenden, sondern situativ auch gefährdeten Personen ein Kontaktverbot auferlegen können. Einer Person, welche Gewaltschutzmassnahmen bedarf, fällt es leicht, ein gegenseitiges Kontaktverbot zu akzeptieren. Wer aber das GSG missbrauchen möchte, wird eher davon abgehalten, wenn dessen Anwendung beidseitige Konsequenzen zur Folge hat.